

## Unklarheiten

Leserbrief zum Artikel «Wird die Haltung erleichtert?» in der PW 40/2013.

Ich habe ihren Artikel über das neue Raumplanungsrecht für Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone mit grossem Interesse gelesen. Habe ihn zwei und gar ein drittes Mal durchgelesen, um ihn eventuell noch besser zu verstehen. Ich habe ihn auch weiteren Personen gegeben, damit wir darüber diskutieren könnten. Das Fallbeispiel der Familie R. ist soweit klar beschrie-

ben. Doch im Fazit heisst es, dass die Rs im neuen Recht nur noch als Hobbyferdehalter eingestuft würden und wörtlich: «Keine gewerblichen Aktivitäten mit ihren Pferden (also keine Pferdezucht mehr), keine Pensionspferde und fremde Aufzuchtfohlen (auch das Pferd des Nachbarn nicht mehr) beherbergen und nur noch zwei eigene Pferde halten dürfen.»

Dieser Satz hat uns alle aufhorchen lassen. Ja, besser gesagt, aufgeschreckt! Ist es nicht gerade diese Form von Pferdehaltung, die gesucht ist? Ein kleiner Bauernhof mit Umschwung für einige Pferde. Das ist doch die beliebteste und in unserer Gegend die häufigste Form. Einen Resthof kaufen, damit man endlich seine paar Pferde tieregerecht unterbringen kann,

dazu noch das Pferd einer Freundin und das der Nachbarin, das ist doch das Ziel! Wozu haben viele von uns den Sachkundenachweis gemacht? Wohl doch um diese Art von Pferdehaltung zu ermöglichen! Wo sollen denn all die Freizeitreiter hin, die zur Zeit ihre Pferde in der Nähe, bei einem Bauern im Nebenerwerb oder einem privaten Pferdehalter mit einigen Boxen eingestellt haben? Doch wohl nicht in die teuren und eh schon überfüllten Pensionställe, die meist zuwenig oder nur winzige Einzelweiden haben! Das

kann und darf doch nicht das Ziel der neuen Raumplanung sein, die sich rühmt, tieregerechter und pferdefreundlicher zu sein. Falls ich – und wahrscheinlich auch andere – diesen Satz über die Beschränkung auf zwei eigene Pferde jedoch falsch verstanden haben sollte, so bitte ich Sie, dies in einem weiteren Artikel zu präzisieren. Falls es aber tatsächlich so ist, muss dieses Faktum nochmals tüchtig durchgeschüttelt und verbessert werden.

Jacqueline Senn  
Birwinken

## Keine Verbesserung für Hobbyferdehalter?

Expertenantwort auf den obenstehenden Leserbrief «Unklarheiten».

Die in Vernehmlassung stehende Teilrevision der Raumplanungsgesetzgebung ist die Folge einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Christophe Darbellay aus dem Jahr 2004. Die Initiative galt der Lockerung der Bestimmungen für die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone. Die Dauer des Verfahrens von über zehn Jahren, begleitet von intensiven Debatten in den Räten, weist auf die grosse Komplexität des Themas hin.

Die Raumplanungsgesetzgebung dient prinzipiell einer haushälterischen Nutzung des Bodens. Insbesondere sollen die Grundwerte bezüglich unseres Lebensraums respektiert und Handlungsspielräume auch für kommende Generationen gesichert werden. Konkret bedeutet dies, dass das Raumplanungsgesetz die in der Schweiz limitierten Flächen zu bewahren versucht, indem sie die zulässige Nutzung der einzelnen Landflächen bestimmt. Die Landwirtschaftszone beispielsweise gehört dem Nicht-Baugebiet an und ist somit freizuhalten für landwirtschaftliche Aktivitäten. Pferdehaltung gilt raumpla-

nerisch gesehen nicht automatisch als eine landwirtschaftliche Aktivität, denn in der Regel dient sie nicht der Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung. Deshalb sind bisher einzig die bäuerliche Pferdezucht sowie die Pferdefleisch- und Stutenmilchproduktion zonenkonforme Aktivitäten innerhalb der Landwirtschaftszone. Hobbytierhaltung von Nicht-Landwirten in der Landwirtschaftszone wird bereits jetzt nur als eine nicht zonenkonforme Ausnahme und unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Es dürfen zudem keine neuen Hochbauten (Ställe und Wohnflächen) entstehen und keine grösseren Flächen als Auslauf- oder gar Reitplätze versiegelt werden und somit verloren gehen. Hier kommt der raumplanerische Auftrag des Schutzes der Kulturlandflächen zum Tragen, welcher nichts mit dem Auftrag des Tierschutzes zu tun hat. Dieser wird in der Tierschutzgesetzgebung geregelt. Keine Gesetzgebung ist höher zu gewichten als die andere. Vielmehr muss beiden vollumfänglich Rechnung getragen werden

können. Ansonsten ist die gewünschte Tierhaltung am vorgesehenen Standort nicht möglich.

Als Pferdeliebhaber fällt es einem schwer, dies zu akzeptieren. Wir wünschen uns mehr Möglichkeiten, die dem Wohle unserer Tiere dienen. Und realistischere Voraussetzungen dafür nur innerhalb der Landwirtschaftszone gegeben. Genau dieser Gedanke führte dazu, dass nun der Vorschlag zu einer Änderung der Raumplanungsverordnung vorliegt. Durch diesen Vorschlag ändert sich die Situation für Hobbyferdehalter allerdings nicht wesentlich. Hobbyhaltung bedeutete auch bisher schon «nicht gewerbliche Tierhaltung» – also keine Haltung von Pensionspferden, keine Erteilung von Reitstunden und so weiter. Bereits in der jetzigen Wegleitung «Pferd und Raumplanung» wird von zwei Pferden im Normalfall sowie von maximal vier Pferden oder sechs Ponys in begründeten Ausnahmefällen gesprochen. Allerdings ist dies noch nicht verbindlich auf Ebene Verordnung festgelegt, sondern nur in einer Wegleitung.



Gehen die vorgeschlagenen Änderungen in der Raumplanungsgesetzgebung am Ziel der Initiative vorbei? Foto: Iris Bachmann

Die eigentliche Neuerung für Hobbyferdehalter im Verordnungsentwurf liegt darin, dass künftig wesentlich mehr Pferdehalter in der Landwirtschaftszone unter den Titel «Hobbytierhaltung» fallen werden als bisher, nämlich nebst den Nicht-Landwirten auch alle Landwirte mit weniger als einer Standardarbeitskraft (ein Mass des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs). Unter diesen befinden sich viele Pferdezüchter, welche bisher vom Status der zonenkonformen bäuerlichen Pferdezucht profitieren konnten. Da die Schweizer Pferdezucht stark von diesen kleinbäuerlichen Strukturen geprägt ist, dürften hier Konsequenzen der neuen gesetzlichen Vorgaben deutlich spürbar

werden. Ob die in der ursprünglichen parlamentarischen Initiative verlangte Lockerung der Bestimmungen mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf erreicht wird, dazu können sich politische Parteien, Kantone und sämtliche interessierten Institutionen sowie auch Privatpersonen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung äussern. Da verschiedene Interessen aufeinanderprallen und der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft hochaktuell ist, darf mit kontroversen Diskussionen gerechnet werden.

Iris Bachmann,  
Agroscope – Schweizerisches Nationalgestüt SNG